

Morsch/Hardenbicker (Hrsg.)

Steuerrechtsschutz in Theorie und Praxis

75 Jahre Finanzgericht des Saarlandes

Steuerrechtsschutz in Theorie und Praxis

75 Jahre
Finanzgericht des Saarlandes

herausgegeben von

Anke Morsch und
Andre Hardenbicker

Verlag Alma Mater, Saarbrücken

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Veröffentlichung in der
Deutschen Nationalbibliographie. Die bibliographischen Daten
im Detail finden Sie im Internet unter <http://dnb.ddb.de>

© Verlag Alma Mater 2022
Diedenhofer Str. 32, 66117 Saarbrücken,
Tel./Fax 0681/58.16.37
www.verlag-alma-mater.de
e-mail: frpp@verlag-alma-mater.de
Druck: Conte GmbH, Deutschland

ISBN 978-3-946851-62-2

Vorwort der Herausgeber

Die Geschichte des Finanzgerichts des Saarlandes ist eng verwoben mit dem wechselvollen politischen Schicksal des Saarlandes. Die Gründung des Finanzgerichts vor 75 Jahren fällt in die Zeit der politischen Selbstständigkeit des Saarlandes bei gleichzeitig enger Anbindung an Frankreich: Die Urteile hatten in den Anfangsjahren „Im Namen des saarländischen Volkes“ zu ergehen, Revisionsinstanz für Berufungsentscheidungen des Finanzgerichts des Saarlandes war nicht der Reichsfinanzhof bzw. nach dessen Errichtung der Bundesfinanzhof, sondern ein Steuersenat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes. Und für Zölle und Verbrauchsteuern endete der Rechtsweg beim Conseil d’État oder bei einem mit französischen und saarländischen Richtern besetzten Obersten Gerichtshof der französisch-saarländischen Union.

Wenngleich schon die Verfassung des Saarlandes von 1947 die Unabhängigkeit der Justiz garantierte, ist auch das Finanzgericht des Saarlandes erst langsam in die verfassungsrechtlichen Garantien hineingewachsen. Bemerkenswert aus heutiger Sicht ist freilich, dass sich mehrere Revisionsentscheidungen aus den frühen Jahren mit der verfassungsrechtlichen Stellung des Finanzgerichts befassten und ihm den Status eines „echten“ Gerichts im Sinne der saarländischen Verfassung zusprachen.

Die Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum der Finanzgerichtsbarkeit im Saarland widmet sich nicht nur diesen historischen Besonderheiten, sie gewährt auch – mit Zahlen und Anekdoten – Einblicke in den Gerichtsalltag. Die Beiträge beleuchten darüber hinaus aktuelle europarechtliche, verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Fragestellungen sowie Aspekte im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung des finanzgerichtlichen Verfahrens – sei es im Rahmen der in den letzten Jahren forcierten elektronischen Kommunikation mit Vertretern und Behörden oder auch in Bezug auf die Digitalisierung der mündlichen Verhandlung.

Den Autorinnen und Autoren der Festschrift, die weitgehend ein besonderer Bezug zum Saarland eint, sei aufrichtig gedankt!

Saarbrücken, im Mai 2022

Die Herausgeber

Grußwort der Ministerpräsidentin

Die Bedeutung der Finanzgerichtsbarkeit hat im Laufe der Jahrzehnte stetig zugenommen. Das materielle Steuerrecht gehört zu den komplexesten Rechtsgebieten. Es muss auf gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und Veränderungen, wie etwa Globalisierung und Digitalisierung, um nur zwei Schlagworte zu nennen, reagieren. Innovationen, wirtschaftliche Investitionen, Unternehmensgründungen und -ansiedlungen im In- und Ausland sowie zunehmende globale Unternehmensstrukturen und -beziehungen erfordern auf internationaler Ebene bi- und multilaterale Regelungen und Absprachen – sie alle prägen mehr und mehr das „internationale Steuerrecht“. So bestimmt auch das Europarecht nicht erst seit Eröffnung des EU-Binnenmarkts Anfang der Neunzehnhundertneunziger Jahre das Unternehmenssteuerrecht in Deutschland. Auch auf die fortschreitende Digitalisierung und die stetige Veränderung der Prozesse im Waren- und Dienstleistungssektor, etwa in Form von Internetgeschäften, hat das Steuerrecht zu reagieren. Auf der anderen Seite bestimmt das Steuerrecht mit seinen Lenkungsnormen selbst wirtschaftliche Entwicklungen. All dies erfordert seine ständige Anpassung.

Die Bedeutung des Rechtsschutzes in Steuersachen durch die Finanzgerichte liegt auf der Hand. Die Finanzgerichte sind dabei nicht nur hochspezialisierte Gerichte, die für den Wirtschaftsstandort unerlässlich sind, sie sind auch und in erster Linie „Jedermann-Gerichte“ par excellence: Beinahe jeder Bürger erhält jährlich in der Regel gleich mehrere Steuerbescheide. Im Bereich des Steuerrechts sind die Bürger also in besonderer Weise mit dem Staat und dessen Eingriffsverwaltung konfrontiert.

Die Errichtung des Finanzgerichts des Saarlandes vor 75 Jahren führt uns einmal mehr vor Augen, dass Rechtsstaatlichkeit leider keine Selbstverständlichkeit ist und gerichtlicher Rechtsschutz mühsam errungen werden musste. In diesem Sinne feiern wir mit diesem Jubiläum nicht nur das Finanzgericht des Saarlandes, sondern auch den Rechtsstaat und seine Bedeutung für unser freiheitlich-demokratisches Gemeinwesen!

Anke Rehlinger

Ministerpräsidentin des Saarlandes

Grußwort der Ministerin der Justiz

Vor 75 Jahren wurde das Finanzgericht des Saarlandes durch die seinerzeit zuständige Verwaltungskommission des Saarlandes (Commission d'Administration du Territoire de la Sarre) mit Rechtsanordnung über das Berufungsverfahren auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern vom 30. Mai 1947 institutionell gegründet.

Die Finanzgerichtsbarkeit besteht zwar bereits seit der Verabschiedung des Gesetzes über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und über die Reichsaufsicht für Zölle und Steuern vom 26. Juli 1918. Die von Enno Becker ausgearbeitete Reichsabgabenordnung 1919 (RAO 1919), die nicht nur das Steuerverwaltungs- und -verfahrensrecht einschließlich Rechtsbehelfsverfahren regelte, sondern auch ein zweistufiges Gerichtsverfahren schuf, sah bereits Finanzgerichte vor. Diese waren aber zunächst keine selbständigen Institutionen, sondern den Oberfinanzdirektionen und damit der Landesfinanzverwaltung angegliedert. Dies änderte sich erst nach dem Zweiten Weltkrieg in der späteren Bundesrepublik und auch nur allmählich.

Das Saargebiet hatte sich mit der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 15. Mai 1951 zunächst eine eigene – wenn auch überschaubare – Verfahrensordnung gegeben. Mit Gesetz über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiet der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland sollte mit dem Ablauf der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 im Saarland das im übrigen Bundesgebiet geltende Steuerrecht (einschl. Zollrecht) und das Recht der Finanzmonopole (einschließlich des Verfahrensrechts, des Organisationsrechts, des Rechts der Finanzgerichtsbarkeit und des Steuerstrafrechts in Kraft treten. Seit 1. Januar 1966 gilt die Finanzgerichtsordnung (FGO), die das Verfahren bundesweit regelt.

Das Finanzgericht des Saarlandes ist ein wesentlicher Bestandteil einer starken Justiz im Saarland. Die Finanzgerichte gewähren Rechtsschutz in den Bereichen des nationalen und internationalen Steuerrechts, des Zollrechts und seit mehr als zwei Jahrzehnten auch im Kindergeldrecht. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Finanzgerichts des Saarlandes gilt dafür mein herzlicher Dank!

Petra Berg
Ministerin der Justiz des Saarlandes

Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

Jubiläen sind Gelegenheiten zur Bestandsaufnahme. Dabei gilt es, den Blick nicht nur zurück, sondern auch in die Zukunft zu richten. Es liegt auf der Hand, dass sich die Arbeitsweise der Justiz im Laufe der Jahrzehnte grundlegend verändert hat. Im Zeitalter der Digitalisierung erfährt diese Veränderung freilich eine andere Dimension: Es geht dabei zwar auch, aber nicht nur um die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs, der elektronischen Gerichtsakte und die Nutzung von Videokonferenztechnik bei mündlichen Verhandlungen, Erörterungsterminen oder Beratungen. Die Finanzverwaltung bietet – wie kaum ein anderer Bereich – das Anwendungspotenzial für eine weitgehende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen und einen zunehmenden Einsatz von künstlicher Intelligenz. Verbunden mit einem weiter fortschreitenden grenzüberschreitenden Datenaustausch bringt dies gerade für die Steuerrechtsprechung neue Herausforderungen und Fragestellungen mit sich, die es im Sinne eines unabhängigen, auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung und den Grundrechtsschutz der Steuerpflichtigen bedachten Steuerrechtsschutzes konstruktiv und kritisch zu begleiten gilt.

Ich verbinde die Glückwünsche zum 75-jährigen Bestehen des Finanzgerichts des Saarlandes mit der Gewissheit, dass die Finanzgerichtsbarkeit diesen Herausforderungen auch in Zukunft gerecht wird!

Dr. Hans-Josef Thesling
Präsident des Bundesfinanzhofs

Verzeichnis der Autoren

Prof. Dr. Peter Bilsdorfer

Rechtsanwalt, Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.,
Honorarprofessor an der Universität des Saarlandes

Prof. Dr. Christoph Gröpl

Universitätsprofessor, Inhaber des Lehrstuhls für Staats- und
Verwaltungsrecht, deutsches und europäisches Finanz- und
Steuerrecht an der Universität des Saarlandes

Andre Hardenbicker

Vizepräsident des Finanzgerichts des Saarlandes

Prof. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott, L.L.M., S.J.D.

Universitätsprofessorin, Generalanwältin am
Gerichtshof der Europäischen Union, Luxemburg

Dr. Anke Morsch

Präsidentin des Finanzgerichts des Saarlandes

Dr. Yvonne Ott

Richterin des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Dr. Axel Schmidt-Liebig,

Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.

Hansjürgen Schwarz,

Präsident des Finanzgerichts des Saarlandes a.D.

Maximilian Steinhauer,

Rechtsreferendar

Dr. Hans-Josef Thesling,
Präsident des Bundesfinanzhofs, München

Dr. Peter Wettmann-Jungblut,
Landesarchivar, Landesarchiv des Saarlandes

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Herausgeber	V
Grußwort der Ministerpräsidentin	VII
Grußwort der Ministerin der Justiz.....	IX
Grußwort des Präsidenten des Bundesfinanzhofs	XI
Verzeichnis der Autoren.....	XIII
TEIL 1: Historische Betrachtungen.....	1
<i>Maximilian Steinhauer/ Dr. Peter Wettmann-Jungblut:</i>	
Die Finanzgerichtsbarkeit in der Zeit des teilautonomen Saarlandes von 1945 bis 1956	3
<i>Prof. Dr. Christoph Gröpl:</i>	
Die Steuern im Saarland unter französischem Protektorat	29
TEIL 2: Aktuelle Rechtsfragen	49
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Juliane Kokott, L.L.M., S.J.D.:</i>	
Bekämpfung der Steuervermeidung in der Rechtsprechung des EuGH	51
<i>Dr. Yvonne Ott:</i>	
Zur Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof als gesetzlicher Richter der Umsatzsteuer.....	67
<i>Dr. Hans-Josef Thesling</i>	
Die Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Finanzgerichtsbarkeit.....	83
<i>Dr. Anke Morsch:</i>	
Der Grundsatz der Öffentlichkeit im finanzgerichtlichen Verfahren.....	99
<i>Andre Hardenbicker:</i>	
Wer für wen – jeder für sich, einer für alle? Auf der Suche nach dem „richtigen“ Kläger im finanzgerichtlichen Verfahren.....	115
<i>Prof. Dr. Peter Bilsdorfer:</i>	
Steuerstrafrecht – (auch) ein Thema im Steuerprozess?	141
TEIL 3: Persönliche Reminiszenzen	157
<i>Hansjürgen Schwarz:</i>	
Erinnerungen an die Jahre 1995 bis 2007	159

Dr. Axel Schmidt-Liebig:

40 Jahre Steuerrecht und Finanzgericht des Saarlandes – Ein Rückblick auf die Jahre 1973 bis 2013	179
--	-----

TEIL 1

Historische Betrachtungen

Die Finanzgerichtsbarkeit in der Zeit des teilautonomen Saarlandes von 1945 bis 1956

von

Maximilian Steinhauer und Peter Wettmann-Jungblut

I. „Stunde Null“, Epuration und Reorganisation der Finanzverwaltung

Bereits sechs Wochen vor der Kapitulation des Deutschen Reiches ging der Zweite Weltkrieg an der Saar zu Ende: Am 21. März 1945 marschierten amerikanische Truppen kampflos in Saarbrücken ein, dessen Einwohnerzahl sich durch Evakuierung und Kriegseinwirkungen von ehedem 130 000 auf 7 000 verringert hatte. Der lokale Befehlshaber der US-Armee, Oberst Louis G. Kelly, beauftragte am 4. Mai 1945 Dr. Hans Neureuter mit der Bildung einer Zivilverwaltung. Dieses von Dr. Neureuter geleitete Regierungspräsidium Saar unterstand zunächst noch dem Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Das Regierungspräsidium Saar wurde jedoch am 25. Juli 1945, zwei Wochen nach Formierung der französischen Besatzungszone, aus dem Zuständigkeitsbereich des Oberregierungspräsidiums herausgelöst und als zivile Regierung der nun eigenständigen Verwaltungseinheit Saarland installiert. Am 8. Oktober 1946 setzte Gilbert Grandval, der französische Militärgouverneur des Saarlandes, an die Stelle des Regierungspräsidiums Saar die (vorläufige) Verwaltungskommission unter dem Vorsitz Erwin Müllers (CVP) ein. Am 17. Dezember 1947 erblickte mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947¹ der teilautonome „Saarstaat“ das Licht der Welt; am 21. Dezember 1947 konstituierte sich das erste Kabinett unter Ministerpräsident Johannes Hoffmann.²

In den häufig als „Stunde Null“ bezeichneten Nachkriegsmonaten oder -jahren hatten sowohl die amerikanischen als auch die französischen Besatzer anfangs viele gesellschaftliche Lebensbereiche – Justiz, Schulwesen, Verwaltung etc. – stillgelegt, um während dieses Moratoriums NS-belastete Personen aus öffentlichen Ämtern und Funktionen zu entfernen und mit gesäubertem Personal einen Neuanfang zu schaffen. Nach dem Willen der französischen Militärregierung sollten ehemalige Mitglieder der NSDAP keine höheren Beamtenstellen einnehmen,

¹ Amtsbl. S. 1077.

² Vgl. dazu und zum Folgenden: Burgard, Kleine Geschichte des Saarlandes, 2010, S. 216 ff.; Linsmayer/Wettmann-Jungblut, Einleitung, in: dies. (Hg.), Last aus tausend Jahren – NS-Vergangenheit und demokratischer Aufbruch im Saarstaat, 2013, S. 8–16; Eichmüller, „Es ist ganz unmöglich, diese Milde zu vertreten“ – Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen im Saarland 1945–1955, in: ebd., S. 29 ff.

was allerdings nicht nur in der Justiz zu erheblicher Personalnot führte. Für den Leitungsposten der Finanzverwaltung konnte Regierungspräsident Dr. Neureuter, der als „Halbjude“ in der NS-Zeit vielen Benachteiligungen ausgesetzt gewesen war, Christian Grommes (parteilos) gewinnen. Als Nicht-Parteigenosse war Grommes von 1933 bis 1945 bei Beförderungen stets übergangen worden und arbeitete nach Kriegsende zunächst in der Finanz- und Steuerabteilung der Regierung Rheinpfalz in Neustadt. Seit August 1945 war er als Regierungs- bzw. Präsidialdirektor Leiter der Abteilung Finanzen und Steuern im Regierungspräsidium Saar, von 1946 bis 1947 Mitglied der Verwaltungskommission des Saarlandes als Direktor für Finanzen und von Dezember 1947 bis April 1951 saarländischer Finanzminister im Kabinett Hoffmann.³



Abb. 1: Die Spitzen des Saarstaats versammelten sich am 15.12.1950 zur Feier des Jahrestages der Verfassung in der Ehrenloge des Stadttheaters Saarbrücken.

1. Reihe v.l.: Richard Kirn, Frieda Hoffmann, Johannes Hoffmann, Gilbert Grandval, Monsignore Michael Schulien,
 2. Reihe v.l.: Christian Grommes, Franz Singer, Emil Straus,
 3. Reihe v.l.: Edgar Hector, Heinz Braun.
- (LArch, N PressPhA 195/4, Fotograf: Erich Oettinger)

Christian Grommes zeichnete dafür verantwortlich, dass die (späteren) vier ersten Präsidenten des Finanzgerichts des Saarlandes, Anstellung in der saarländischen Finanzverwaltung fanden, obwohl drei von ihnen Mitglied der NSDAP gewesen waren. Diese ersten vier Präsidenten des Finanzgerichts des Saarlandes waren Friedrich Georg Gries, Paul Tegethof, Dr. Karl Senf und Dr. Erwin Högel. Grommes kannte sie teils aufgrund der gemeinsamen Herkunft aus dem ehemaligen

³ Vgl. Landesarchiv des Saarlandes (fortan: LArch), MdI-PA 731.

Reichsland Elsass-Lothringen, teils aufgrund ihrer früheren Tätigkeit im Oberfinanzpräsidium Westmark in Saarbrücken. Nur selten wurden die Einstellungsbedingungen so gut erfüllt wie von Friedrich Georg Gries, der bis 1933 Mitglied der DDP und danach niemals Mitglied der NSDAP gewesen war. Gries war seit Juli 1945 beim Landesfinanzamt Neustadt als Leiter des Referats Liegenschaften, Wohnungsfürsorge, Gerätebeschaffung und Verwaltung tätig. Im September 1945 trat er die Stelle als Vorsteher des Finanzamtes Saarbrücken an. In seiner wenig später erfolgten Beförderung zum Regierungsdirektor sah er eine berechtigte „Wiedergutmachung“ der ihm „durch die NSDAP zugewiesenen Zurücksetzung“.

Doch schon im Februar 1946 bat Gries um Entlassung aus dem Dienst. Als Gründe nannte er zum einen das Angebot des Finanzministers von Nord-Württemberg und Nord-Baden, ihn zum Leiter einer neu zu schaffenden Liegenschaftsabteilung des württembergischen Finanzministeriums zu machen. Zum andern hätten, so Gries, die „Verhältnisse im Saargebiet eine besondere Entwicklung genommen, auf die ich in der mündlichen Besprechung mit Herrn Regierungspräsidenten und Herrn Präsidialdirektor Grommes hingewiesen habe.“ Gries fürchtete, als Nicht-Saarländer bzw. als ins Saargebiet versetzter ehemaliger Reichsbeamter im Falle eines (wirtschaftlichen) Anschlusses an Frankreich aus dem saarländischen Dienst ausscheiden zu müssen. Im April 1946 gab Oberst Noury, Leiter der Abteilung Finanzen bei der französischen Militärregierung, allerdings zu verstehen, dass er in Anbetracht des Mangels an geeigneten höheren Finanzbeamten und Fachkräften, die nicht Mitglieder der NSDAP gewesen waren, die Zustimmung der Militärregierung zur Entlassung von Gries nicht geben könne und stellte eine finanzielle Kompensation in Form einer höher dotierten Planstelle im Falle des Bleibens von Gries in Aussicht.⁴

Als Christian Grommes zwei Monate später die Abordnung von Paul Tegethof beantragte, wies er auf die chronische Unterbesetzung des Steuerreferats beim Regierungspräsidium Saar hin: Tegethof sei zwar Parteigenosse⁵ gewesen, doch in der Finanzverwaltung des Saargebiets seien sämtliche höhere Beamten – „mit Ausnahme von Regierungsdirektor Gries, Oberregierungsrat Collet – Neunkirchen und Regierungsrat Schmidt – Saarlouis“ –, ebenfalls Parteigenossen gewesen, besäßen aber „in keiner Weise die fachliche Eignung für die vorgesehene Stelle [...] wie Tegethof.“⁶ Tegethof war 1933, als er zum Vorsteher des Finanzamtes im schlesischen Bunzlau ernannt wurde, in die NSDAP eingetreten und hatte von 1934 bis 1936 das Amt eines Block- und Zellenleiters in seinem Dienstort versehen. Der Epurationsentscheid vom 20. Dezember 1946 lautete auf seine Rückversetzung zum Oberregierungsrat. Während Grandval noch im Februar 1948 die Abänderung der gegen Tegethof verhängten Sanktion ablehnte, wurde

⁴ Vgl. dazu LArch, MJ-PA 1041, ohne Seitenangabe.

⁵ Im Schriftverkehr seinerzeit mit „Pg.“ abgekürzt.

⁶ LArch, MJ-PA 1043, ohne Seitenangabe.

sie wenige Monate später aufgrund des Gesetzes zur Vereinfachung des politischen Säuberungsverfahrens vom 31. Juli 1948⁷ mit Wirkung vom 7. November 1948 aufgehoben.

Auch Dr. Karl Senf und Dr. Erwin Högel galten, freilich in unterschiedlichem Maße, als belastet. Senf war von 1931 bis 1937 als (Ober-)Regierungsrat beim Oberfinanzpräsidium Leipzig, von 1937 bis 1942 als Vorsteher des Finanzamts

Reutlingen und von 1942 bis 1945 als Referent im Oberfinanzpräsidium Saarbrücken tätig gewesen. Nachdem Senf im Mai 1945 eine Anstellung als Regierungsrat beim Oberregierungspräsidium Mittelrhein-Saar in Neustadt gefunden hatte, bewarb er sich im Februar 1947 um Übernahme in die saarländische Finanzverwaltung. Grommes setzte sich energisch für ihn ein: Dr. Senf sei „ein in Finanzkreisen anerkannter Fachmann, der sich besonders in Steuerrechtsfragen literarisch hervorragend betätigt hat. Seit Mitte 1921 war er Dozent für Steuerrecht an der Handelshochschule in Leipzig. Seinem Übertritt in die Professorenlaufbahn stand indessen nach 1933 seine politische Einstellung entgegen, die ihn veranlasste, 1937 seine Bindung zur Handelshochschule zu lösen und seine Versetzung nach Reutlingen

Abb. 2: Finanzgerichtspräsident Paul Tegethof (1887–1968)

(LArch, MJ-PA 1043, Fotograf: unbekannt, Aufnahme 1946)



zu betreiben. Als Vorsteher des Finanzamts Reutlingen konnte er sich dem Druck der Partei nicht mehr länger entziehen; er trat der NSDAP im Juli 1937 bei. Sein ständiger Kampf mit dem Kreisleiter und den sonstigen Parteidienststellen, der sich zu einem sogenannten ‚Reutlinger Fall‘ zusetzte, führte im Jahr 1942 zu seiner Strafversetzung an das damalige Oberfinanzpräsidium Westmark in Saarbrücken.^[8] Bis Kriegsschluss ist Dr. Senf in Saarbrücken Leiter der Betriebsprüfungsabteilung beim Oberfinanzpräsidium gewesen.“ Seine Übernahme, so Grommes’ Fazit, wäre ein großer Gewinn für die Finanzverwaltung. Der Spruch des Obersten

⁷ Amtsbl. S. 1327.

⁸ Vgl. zu Senfs Tätigkeit in Reutlingen: Raichle, Die Finanzverwaltung in Baden und Württemberg im Nationalsozialismus, 2019, S. 548 f.

Säuberungsrates vom 12. März 1948 hielt Dr. Senf für „politisch tragbar“ und beließ ihn ohne Sanktion. Am 1. Mai 1948 übernahm er als Oberregierungsrat die Leitung des Finanzamts Saarbrücken.⁹

Als schwieriger erwies sich die weitere Beschäftigung von Dr. Erwin Högel. Seine Laufbahn hatte 1925 als Vorsteher des Finanzamts Saarbrücken-Land und als Staatskommissar beim Steuersenat des Oberverwaltungsgerichts in Saarlouis begonnen. 1933 trat er der NSDAP bei und wechselte 1936 ins Oberfinanzpräsidium



Abb. 3: Finanzgerichtspräsident Dr. Erwin Högel (1894–1967)

LArch, MJ-PA 1042, Fotograf: unbekannt,
Aufnahme Mai 1953

Würzburg, wo er auch als ständiges Mitglied des Finanzgerichts fungierte, um schließlich von 1940 bis 1945 als Gruppenleiter beim Oberfinanzpräsidenten in Saarbrücken zu arbeiten. Nach Kriegsende war Dr. Högel bis September 1945 Vorsteher des Finanzamts Saarbrücken, danach Referent in der Abteilung Finanzen und Forsten des Regierungspräsidiums Saar. Im Januar 1946 wurde er aber als früherer Parteigenosse auf Beschluss des Konsultativausschusses entlassen. Ab Februar 1946 arbeitete Dr. Högel dann als Sachbearbeiter beim Finanzamt Saarbrücken. Obwohl im August 1946 der Epurationsentscheid erging, dass er mit Wirkung vom 1. September 1946 unter Kürzung der Pensionsbezüge um 50 Prozent in den Ruhestand zu versetzen sei, konnte Regierungspräsident Dr. Neureuter „mit Rücksicht auf die derzeitige Unersetzbarkeit [Högels] aus steuertechnischen und steuerrechtlichen Gründen“ die Genehmigung erwirken, Dr. Högel noch mindestens ein Jahr im Angestelltenverhältnis beim Finanzamt zu beschäftigen – eine Genehmigung, die im August 1947 von Grandval nochmals verlängert wurde, dieses Mal auf Intervention von Grommes und Erwin Müller hin. Der revidierte Epurationsentscheid vom 8. Januar 1948 stufte Dr. Högel als „politisch tragbar“ ein, sodass er zum 1. April 1948 als Oberregierungsrat und stellvertretender Abteilungsleiter zum Ministerium für Finanzen

⁹ Vgl. LArch, MJ-PA 1044.

und Forsten versetzt und zum 1. Juni 1951 zum Regierungsdirektor und Vorsteher des Finanzamts Saarbrücken ernannt werden konnte.¹⁰

Bis heute ist die Frage, ob und inwieweit die saarländische Finanzverwaltung in das nationalsozialistische Terrorregime – etwa bei der Arisierung jüdischen Besitzes – verstrickt gewesen war, noch nicht wissenschaftlich untersucht. Dessen ungeachtet lässt sich festhalten, dass sowohl die französische Militärverwaltung als auch die saarländische Politik trotz der uneingeschränkten Verurteilung des Nationalsozialismus bei der Beurteilung individueller Belastungen großzügig waren, dass eine eher von pragmatischer Milde geprägte Entnazifizierungspolitik eine weitgehende verwaltungspersonelle Kontinuität im wichtigen Bereich der öffentlichen Finanzen ermöglichte, dass der demokratische Neubeginn größtenteils mit Personal bewerkstelligt wurde, das bereits während der NS- und der Völkerbundszeit in der Finanzverwaltung tätig gewesen war. Dieser die „Stunde Null“ dominierende Pragmatismus mag uns heute moralisch empören, doch er war aus der Not geboren, aus der Not eines Landes, das in vielerlei Hinsicht in Trümmern lag. In den Städten des industriellen Ballungsraums waren bis zu 90 Prozent der Gebäude zerstört oder beschädigt. Die daraus resultierende Wohnungsnot scheint auch in einer Episode auf, die sich in Dr. Erwin Högels Personalakte findet. Dr. Högel bewohnte seit den 1930er Jahren das Haus Neffstraße 10 in Saarbrücken-St. Johann. Im Januar 1946 wurde das Haus samt Mobiliar von der französischen Militärverwaltung beschlagnahmt. Dr. Högel und seine Ehefrau sowie die zwei Kinder mussten das Haus innerhalb von zwei Stunden räumen und es Leutnant Vidal von der Sûreté als Logis zur Verfügung zu stellen. Sie bewohnten seitdem eine Zwei-Zimmer-Küche-Mansardenwohnung in der Neffstraße 7. Als das Haus im Mai 1948 dem Direktor der französischen Postverwaltung zugewiesen worden war, versuchte Dr. Högel mithilfe von Minister Grommes und Richard Radziewsky, dem Vizepräsidenten des Landtages, eine Lösung seines Wohnungproblems herbeizuführen. Wiederholte Bittbriefe und Interventionen blieben jedoch erfolglos, denn der Kreisdelegierte für Saarbrücken des Hochkommissariats lehnte nach wie vor eine Rückgabe ab.¹¹

II. Die Wiedereinführung der Finanzgerichtsbarkeit

Die Grundstrukturen des modernen deutschen Steuersystems und der deutschen Finanzverwaltung mit ihrem dreistufigen Aufbau wurden vor rund 100 Jahren gelegt. Sie verdanken ihre Entstehung der Finanz- und Steuerreform von 1919/20, die vom ersten Reichsfinanzminister der Weimarer Republik Matthias Erzberger

¹⁰ Vgl. LArch, MJ-PA 1042.

¹¹ Vgl. LArch, MJ-PA 1042.

initiiert wurde. Etwa zur gleichen Zeit schufen die §§ 14 bis 18 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919¹² (fortan: RAO 1919) mit den Finanzgerichten Organe zur Behandlung von Beschwerden in Abgabenangelegenheiten, die vorher teils von den Verwaltungsgerichten, teils von den ordentlichen Gerichten entschieden worden waren.¹³ Nach § 14 Abs. 1 RAO 1919 waren die Finanzgerichte als nicht selbstständige Behörden den Landesfinanzämtern angegliedert. Ihre Mitglieder waren gemäß § 15 RAO 1919 Beamte, die hauptberuflich in den Finanzverwaltungen tätig waren. Sie waren zwar nach § 14 Abs. 4 RAO 1919 sachlich, aber nicht persönlich unabhängig.

Die Spruchtätigkeit der Finanzgerichte währte indes nicht lange. Durch Abschnitt IV Abs. 4 und 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939¹⁴ wurden die in der Reichsabgabenordnung gegebenen Rechtsschutzmöglichkeiten weitgehend abgeschafft und die Entscheidung über Rechtsbehelfe in die Hände der Oberfinanzpräsidenten gelegt. Nach dem Ende der NS-Diktatur wurde dieser Erlass durch Art. V des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 betreffend Verwaltungsgerichte vom 10. Oktober 1946¹⁵ aufgehoben. In den folgenden Jahren ergingen im Saarland drei Rechtsakte, die auf die erneute Implementierung einer Finanzgerichtsbarkeit abzielten. Den Grundstein für die Wiederrichtung des Rechtsschutzes in Steuersachen im Saarland legte die Verwaltungskommission des Saarlandes mit der Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern im Saarland vom 30. Mai 1947¹⁶, die am 20. Juni 1947 in Kraft trat.¹⁷ Art. 1 und 2 der Rechtsanordnung sahen vor, dass als Rechtsmittelverfahren (sic!) gegen Steuer-, Feststellungs- und Steuermessbescheide auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern das Berufungsverfahren nach den §§ 259 bis 298 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931¹⁸ (fortan: RAO 1931) mit der Berufung vor einem in Saarbrücken ansässigen Finanzgericht gegeben war. Als Rechtsbeschwerdeinstanz und Obersten Gerichtshof war nach Art. 3 der Rechtsanordnung ein Steuersenat beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes zu bilden, der an die Stelle des früheren Reichsfinanzhofs trat.

Gut zwei Monate später schlug die Finanzdirektion vor, Friedrich Gries zum Finanzgerichtspräsidenten zu ernennen. Der Vorschlag, dem die Verwaltungskommission am 12. August 1947 zustimmte, geriet wohl durch die politischen Ereignisse rund um Verfassungsgebung und Landtagswahlen ein wenig in Vergessen-

¹² RGBI. S. 1993, in Kraft getreten am 23.12.1919 (vgl. § 444 Abs. 1 RAO 1919).

¹³ Ausführlich zur Entwicklung des Rechtsschutzes in Steuersachen Schmid, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler (Hg.), Komm. z. AO/FGO, Finanzgerichtsordnung Einführung Rn. 13 ff. (Stand: August 2019).

¹⁴ RGBI. I S. 1535.

¹⁵ Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 61, in Kraft getreten am 31.10.1946 (vgl. Art. VI des Kontrollratsgesetzes Nr. 36).

¹⁶ Amtsbl. S. 182, ber. S. 222. Der vollständige Wortlaut der Rechtsanordnung ist im Anhang dieses Beitrags abgedruckt.

¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 der Rechtsanordnung vom 30.5.1947 (sub Fn. 16).

¹⁸ RGBI. I S. 161.